

PRAXISSCHLUSSESSEMINAR

KAD-Stv. Dr. Sabine REICHL
Ärztekammer für Burgenland

18.10.2025, Trausdorf

PRAXISSCHLUSSESSEMINAR

Praxisschließung

Wohlfahrtsfonds

Wohlfahrtsfonds

Im WFF gilt generell das **ANTRAGSPRINZIP**:
schriftlicher Antrag erforderlich!

Antrag rechtzeitig stellen:

Zuerkennung ab dem Folgemonat nach Eingang des Antrages

Ausnahme: Antrag langt am 1. des Monats ein, dann
Zuerkennung mit demselben Monat.

KEINE rückwirkende Zuerkennung!

Gilt für alle regelmäßig auszahlenden Versorgungsleistungen
(z.B. die Kinderunterstützung, Waisenversorgung,
Invaliditätsversorgung, Witwenversorgung)

Wohlfahrtsfonds

Altersversorgung

Leistungsvoraussetzungen:

- ❖ Regelpension ab dem 65. Lebensjahr
 - mit Abschlägen – ab dem 60. Lebensjahr:
 - 0,30%/Mon. bis 30.06.2019, max. 18%
 - 0,37%/Mon. ab 1.7.2019 bis 31.12.2019, max. 22,2%,
 - 0,44%/Mon. ab 1.1.2020, max. 26,45%
 - ❖ Bei Bezug ab dem 60. Lebensjahr:
 - kein Kassenvertrag (auch kein VU-Vertrag), kein Dienstverhältnis
-

Wohlfahrtsfonds

Zuverdienstgrenzen

- ❖ Gelten bei Pensionsantritt ab 01.04.2024 nur noch für AV-Bezug **vor dem** 65. Lebensjahr!
 - ❖ Ab 01.01.2025: bei Beginn Leistungsbezug vor dem 65. Lebensjahr:
 - bis zum 18-fachen der Grund- u. Ergänzungsleistung (GuEL) - keine Kürzung (= € 26.982,00)
 - bis zum 36-fachen der GuEL – 50%-ige Kürzung (= € 53.964,00)
 - ab dem 36-fachen der GuEL – 100%-ige Kürzung
 - ❖ BMG: steuerpflichtige Einkommen aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit
-

Wohlfahrtsfonds

Altersversorgung

AV-Bezug ab 01.04.2024 ab dem 65. Lebensjahr:

- ❖ zulässig ist jegliche ärztliche Tätigkeit (auch Tätigkeit als Kassenarzt u. Dienstverhältnis)
 - ❖ 10%iger Solidarbeitrag, max. in Höhe des variablen Beitrages (Wert 2025: Euro 5.905,20) ist zu leisten.
 - ❖ BMG: Einkünfte aus aktiver ärztlicher Tätigkeit (selbständig u./o. unselbständig); keine Berücksichtigung der AV bzw. der staatlichen Pension.
 - ❖ ist als Pflichtbeitrag steuerlich voll absetzbar
 - ❖ Keine Leistungsanwartschaft für Zeiten des Solidarbeitrages
-

Wohlfahrtsfonds

Altersversorgung

Leistungsausmaß:

- ❖ Schrittweise Senkung der Anwartschaft (von 3% auf 2,64% pro Beitragsjahr ab 1.1.2009; und auf 2,52% pro Beitragsjahr ab 1.1.2019)
 - ❖ Bonusregelung (ab 1.1.2010 – 2%/Jahr bis 10%, ab 10%: 1% pro Jahr bis 18%)
 - ❖ Ab 1.1.2025: volle Altersversorgung (100%) – € 1.499,--
-

Wohlfahrtsfonds

Invaliditätsversorgung

Leistungsvoraussetzungen:

- ❖ Dauernde oder vorübergehende Berufsunfähigkeit

Leistungsausmaß:

- ❖ Errechnet sich aus Beitragszeiten und altersabhängigem Bonus (100% mit d. 27. Lj. sinkend auf 1% mit d. 60. Lj.)
 - ❖ Ab 1.1.2025: volle Invaliditätsversorgung – € 1.499,00--
 - ❖ Abschlagsregelung bei Inanspruchnahme nach Vollendung des 50. Lebensjahres
-

Wohlfahrtsfonds

Kinderunterstützung

Leistungsvoraussetzungen:

- ❖ für Kinder v. Empfängern einer A- oder I-Versorgung bis zur Volljährigkeit (beide Eltern AV/IV-Empfänger: einmalige Auszahlung)
- ❖ bei Schul- oder Berufsausbildung – bis zur Vollendung d. 27 Lj. (ist halbjährlich nachzuweisen), oder
- ❖ bei Erwerbsunfähigkeit wg. körperlicher od. psychischer Krankheiten, solange der Zustand anhält (Voraussetzung: Vorliegen seit der Volljährigkeit bzw. im Anschluss an die Schul- oder Berufsausbildung)

Leistungsausmaß:

- ❖ 25% d. Grundleistung (= € 907,60), ab 1.1.2025: € 226,90
-

Wohlfahrtsfonds

Witwen/Witwerversorgung

Anspruchsberechtigt:

- ❖ Witwe aus aufrechter Ehe
(Sonderregelung bei Eheschließung nach 65. Lj.)
- ❖ Witwe aus geschiedener Ehe bei Unterhaltsanspruch
- ❖ Bei mehreren Witwen – Obergrenze: 90% der A-Versorgung

Leistungsausmaß:

- ❖ 60% der Altersversorgung bzw. Invaliditätsversorgung
 - ❖ volle Witwenversorgung ab 1.1.2025: € 899,40
 - ❖ keine Ruhensbestimmung bei eigenem Einkommen d. Witwe/r
-

Wohlfahrtsfonds

Waisenversorgung

Leistungsvoraussetzungen:

- ❖ Voraussetzungen – siehe Kinderunterstützung

Leistungsausmaß:

- ❖ 25% (für Vollwaisen 50%) der A- oder I-Versorgung, die dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte;
bei voller AV (100%): € 374,80 ab 1.1.2025
-

Wohlfahrtsfonds

Bestattungsbeihilfe, Hinterbliebenenunterstützung

Anspruchsberechtigt:

- ❖ Der namhaft gemachte Zahlungsempfänger
- ❖ Keine Namhaftmachung: Witwe, Waisen, gesetzlichen Erben (in dieser Reihenfolge)

Leistungsausmaß:

- ❖ Höhe – Staffelung nach Beitrittsalter (volle Anspruch: bei Eintritt in einen WFF in Österreich vor Vollend. d. 50 Lj.)
 - ❖ Bestattungsbeihilfe: € 2.000,00.
-

Wohlfahrtsfonds

Bestattungsbeihilfe, Hinterbliebenenunterstützung

Leistungsausmaß:

❖ Hinterbliebenenunterstützung:

bei Todesfall vor Vollendung des 65. Lj.: € 27.070,00;
ansonsten: € 23.000,00.

Ausnahme: 50 Beitragsjahre bis 30.06.2016 – weiterhin
€ 27.070,00.

Wohlfahrtsfonds

Krankenunterstützung

- ❖ Empfänger einer AV bzw. IV haben keinen Anspruch auf Krankenunterstützung aus dem Unterstützungsfonds.
 - ❖ Welche **Beiträge/Umlagen** haben aktiv ärztlich tätige **AV-Empfänger** zu entrichten?
 - „halbe“ Umlage zum Fonds der BB u. HU, d.h. € 23,--/Monat
 - Kammerumlage
 - „PR-Umlage“ der ÖÄK (= € 100,--/Jahr für 2025)
 - Wahlärzte zusätzlich: „ÖQMed-Umlage“ (= € 77,--/Jahr für 2025)
 - nur ng. FÄ für Radiologie: Euro 210,00 /Jahr
-

Praxisschlussseminar

Praxisschließung

Wohlfahrtsfonds

KAD-Stv. Dr. Sabine REICHL
Ärztchammer für Burgenland
Tel.: 02682 / 625 21-0
